



Stadt Roding

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roding (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Stadtratsbeschluss:	07.06.2018
Bekanntmachung:	14.06.2018
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bemessungsgrundlage	3
§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten	3
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	4
§ 5 Grabgebühren	4
§ 6 Bestattungsgebühren	4
§ 7 Sonstige Gebühren	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roding (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 11.06.2018

Die STADT RODING erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und Art. 20 des Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit § 33 der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roding (Friedhofssatzung) in der Fassung vom 11.06.2018 folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Friedhofsgebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren
- 3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 der Friedhofsatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 20 Abs. 5 FS),
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts (§ 20 Abs. 6 FS).
- 2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	42,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	78,00 Euro
c) eine Dreifachgrabstätte	120,00 Euro
d) eine Gruft	168,00 Euro
e) ein Urnenerdgrab	27,00 Euro
f) eine Urnennische in der Urnenwand (Friedhof Strahlfeld)	69,00 Euro
g) eine Urnennische in einer Urnenstele (Roding vor Leichenhaus)	69,00 Euro
h) eine Urnennische in einer Urnenstele (Roding hinter Leichenhaus)	90,00 Euro
i) eine Familienstele	132,00 Euro
j) ein Baumgrab	57,00 Euro
- 2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Urnengrabes in der Ruhegemeinschaft beträgt pro Jahr 129 Euro und somit für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) insgesamt 1290 Euro.
- 3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Grabfundamenten (Friedhof Roding „Neuer Teil II“ und Friedhof Neubäu „Neuer Teil“) beträgt für

a) Einzelgrabstätten	192,00 Euro
b) Doppelgrabstätten	341,00 Euro

 Sie ist nur beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) in Roding	
i) ohne Benutzung der Aussegnungshalle	237,00 Euro
ii) mit Benutzung der Aussegnungshalle	365,00 Euro
b) in allen anderen Friedhöfen	100,00 Euro
- 2) Die Gebühr für die Bestuhlung der Aussegnungshalle in Roding beträgt 48,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| 3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Leichenklimatruhen (in Roding) beträgt | 27,00 Euro |
| 4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Erdgrab, einfachtief) beträgt bei | |
| a) Leichen über 10 Jahren | 450,00 Euro |
| b) Leichen unter 10 Jahren | 260,00 Euro |
| c) Totgeburten | 180,00 Euro |
| d) Urnen | 123,00 Euro |
| 5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen beträgt bei | |
| a) Grüften | 390,00 Euro |
| b) Urnen in Baumgräbern | 50,00 Euro |
| c) Urnen in Urnenstelen-/wänden | 50,00 Euro |
| 6) Die Gebühr für die Ausgrabung von Verstorbenen beträgt | |
| a) bei Särgen während der Ruhefrist | 817,50 Euro |
| b) bei Särgen nach Ablauf der Ruhefrist | 615,00 Euro |
| c) bei Urnen | 105,00 Euro |
| 7) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung von ausgegrabenen Verstorbenen beträgt | |
| a) bei Särgen während der Ruhefrist | 375,00 Euro |
| b) bei Särgen nach Ablauf der Ruhefrist | 255,00 Euro |
| c) bei Urnen | 90,00 Euro |
| 8) Die Gebühr für einen Sarg- bzw. Urnenträger bei der Bestattung beträgt | 48,00 Euro |
| 9) Die Gebühren für folgende Zusatzleistungen pro Gebührenposition betragen bei | |
| a) Tieferlegung bzw. Tieferausgrabung | 62,00 Euro |
| b) Einsatz eines Kompressors (je angefangener Stunde) | 33,00 Euro |
| 10) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraum beträgt | 48,00 Euro |
| 11) Die Gebühr für die Mithilfe bei der Sektion beträgt | |
| a) vor der Bestattung des Verstorbenen (je angefangene Stunde) | 48,00 Euro |
| b) bei Wasser- und exhumierten Leichen (je angefangene Stunde) | 63,00 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1) Die Verwaltungsgebühr pro Bestattungsfall beträgt | 25,00 Euro |
| 2) Für Sondergenehmigungen im Einzelfall gem. Friedhofssatzung beträgt die Verwaltungsgebühr | 25,00 Euro |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2009 außer Kraft.

STADT RODING, 11.06.2018



Reichold
Erster Bürgermeister

